



Die Landeswahlleiterin Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

per E-Mail

04. Juni 2013

Seite 1 von 7

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

12-35.04.05

12-35.04.04

Telefon 0211 871-2597

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) und § 39 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 4 Bundeswahlordnung (BWO) bedürfen Landeslisten von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, zur Bundestagswahl der Unterstützung durch mindestens 2000 Wahlberechtigte - bezogen auf Nordrhein-Westfalen - auf amtlichen Formblättern (Anlage 21 BWO).

1.

Die Formblätter sind von der Unterzeichnerin bzw. dem Unterzeichner persönlich handschriftlich zu unterzeichnen (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO. Darüber hinaus darf nach § 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO -neu- jede/r Wahlberechtigte nur einmal ein solches Formblatt unterzeichnen. Hat jemand mehrere Unterstützungsunterschriften geleistet, so ist seine Unterschrift auf allen **weiteren** Landeslisten ungültig. Darüber hinaus ist dieses Verhalten nach §§ 108d i.V.m. 107a StGB strafbar.

Diese Neuregelung dient der Erleichterung für die Wahlbehörden. Die Änderung stellt klar, dass bei mehreren Unterschriften eines/einer Wahlberechtigten für verschiedene Wahlvorschläge diejenige Unterschrift gültig bleibt, für die die Gemeinde die erste Bescheinigung ausgestellt hat.

2.

Trotz entsprechender Hinweise auf den Formblättern ist davon auszugehen, dass eine Reihe von Wahlberechtigten mehrere

Dienstgebäude:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefax 0211 871-3355

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Formblätter unterzeichnen werden.

Seite 2 von 7

Ich bitte Sie daher, die Städte und Gemeinden in Ihrem Bezirk aufzufordern,

- mir weiterhin umgehend mitzuteilen, falls dort bei der Bescheinigung des Wahlrechts auffällt, dass Wahlberechtigte mehrfach eine Unterstützungsunterschrift für die Landesliste einer bzw. die Landeslisten verschiedener Parteien geleistet haben.

Da von der Stelle, die das Wahlrecht bescheinigt, nur festgehalten werden darf, dass auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 21 BWO (oder getrennt noch Anlage 21 BWO) das Wahlrecht bescheinigt wurde, nicht aber für welche Landesliste diese Unterstützungsunterschrift geleistet wurde, bitte ich wie folgt zu verfahren:

Die Bescheinigung des Wahlrechts auf einem Formblatt zur Unterstützung des Wahlvorschlags einer Partei ist grundsätzlich getrennt nach Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten zu erfassen. Sofern dann erneut eine Unterstützungsunterschrift - unabhängig vom Zeitpunkt des Ausfüllens der weiteren Anlage 21 - einer/eines Wahlberechtigten, für die/den bereits eine Unterstützungsunterschrift für die Landesliste einer Partei vorgelegen hatte, erneut zur Bescheinigung des Wahlrechts vorgelegt wird,

- ist auf diesem Formblatt zu vermerken, dass eine Bescheinigung nicht erteilt werden kann und
- mir sind Vorname, Name und Anschrift des/der Wahlberechtigten sowie der Wahlvorschlagsträger (Partei), für dessen Landesliste die weitere Unterstützungsunterschrift vorgelegt wurde, **unverzüglich** schriftlich per Email (landeswahlleiterin@mik.nrw.de) mitzuteilen, da diese Informationen für die zeitnah bevorstehenden Zulassungsentscheidungen von besonderer Bedeutung sein können.

3.

Die Angaben zur Person der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sind mit den Meldedaten abzugleichen. Es bestehen keine Bedenken, wenn offenkundige Schreib-/Flüchtigkeitsfehler von der Bearbeiterin bzw. dem Bearbeiter im Zusammenhang mit der Bescheinigung des Wahlrechts berichtigt werden, sofern die Korrekturen durch Handzeichen oder Unterschrift auf dem Formblatt (oder dessen Rückseite) dokumentiert werden. Sofern Angaben vereinzelt nicht gemacht wurden, aber kein



Zweifel an der Identität und dem Erklärungswillen der Unterstützerin/des Unterstützers besteht, bitte ich, dies ebenfalls entsprechend zu vermerken und die Daten ggf. zu vervollständigen. Andernfalls sollte dem Wahlvorschlagsträger empfohlen werden, vor der Einreichung der Formblätter bei mir für eine Vervollständigung durch die Unterzeichnerin/den Unterzeichner zu sorgen. Auch dies sollte auf dem Formblatt dokumentiert werden, da es die Prüfung erheblich beschleunigt und hilft, Rückfragen zu vermeiden.

4.

Formblätter für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Landeslisten habe ich bislang an die folgenden politischen Vereinigungen herausgegeben:

Name	Kurzbezeichnung
DIE REPUBLIKANER	REP
Die Violetten für spirituelle Politik	DIE VIOLETTEN
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP
Partei der Vernunft	PARTEI DER VERNUNFT
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI
FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS	FAMILIE
Ab jetzt ...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen	Volksabstimmung
Bürgerrechtsbewegung Solidarität	BüSo
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei
Bürgerbewegung pro Deutschland	pro Deutschland
Deutschlands Direkte Bürgerdemokratie	DDB



Name	Kurzbezeichnung
DIE RECHTE	-
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
Demokratische Unabhängige Wählerversammlung	DUW
Bündnis 21/RRP	Bündnis 21/RRP
Alternative für Deutschland	AfD
Partei der Nichtwähler	-
Partei für Soziale Gleichheit	PSG
Aufbruch C - Christliche Werte für eine menschliche Politik	Aufbruch C

Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Wahlvorschlagsträger die Ausgabe von Formblättern für Unterstützungsunterschriften für ihre Landeslisten beantragen.

5.

Bei mehrfach geleisteten Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge (Anlage 14 BWO) sollte grundsätzlich entsprechend verfahren werden. Das Nähere sollten die Kreiswahlleiter/innen jedoch in eigener Zuständigkeit regeln.

6.

Daneben weise ich auf folgendes hin:

Unterstützungsunterschriften sind auf mögliche **Fälschungen** zu prüfen. Anhaltspunkte hierfür können vorliegen, wenn Eintragungen auf den Formblättern nicht mit den Gemeindeunterlagen (z. B. Melderegister) übereinstimmen. In solchen Fällen bietet sich ggf. ein Abgleich mit dem Personalausweisregister bzw. Passregister an. Eine Fälschung wird sich nur annehmen lassen, wenn die beiden Unterschriften offensichtlich so erheblich voneinander abweichen, dass von einer Übereinstimmung eindeutig nicht mehr ausgegangen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Person ihre Unterschrift nicht stets in der



gleichen Weise leisten wird (Unterschied z.B. denkbar bei in Eile geleisteter Unterschrift). Eine generelle Überprüfung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge einer Partei wird in Betracht kommen können, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Unterstützungsunterschriften für diese Partei nicht nur im Einzelfall, sondern in einer Reihe von Fällen gefälscht sein könnten und ein systematisches Vorgehen vermutet werden kann. Die Überprüfung liegt dann nicht nur im öffentlichen Interesse an einer rechtmäßig durchgeführten Wahl und Wahlvorbereitung, sondern auch im Interesse der angeblichen Unterstützer/innen von Wahlvorschlägen.

Es ist in jedem Falle sicherzustellen, dass die Überprüfung mit der gebotenen Zurückhaltung angesichts der schutzwürdigen Belange der Unterzeichner/innen vorgenommen und rechtzeitig abgeschlossen wird. Kann nicht zweifelsfrei von einer Fälschung ausgegangen werden, bestehen aber gleichwohl konkrete Anhaltspunkte für eine Fälschung, sollte durch die Gemeinde oder den/die Kreiswahlleiter/in Strafanzeige erstattet werden (u.a. §§ 107a, 108d Satz 2 StGB).

Erforderlichenfalls ist zu prüfen, ob Unterstützungsunterschriften durch **arglistige Täuschung** erlangt worden sind. Mangels spezieller wahlrechtlicher Regelungen hinsichtlich der Ungültigkeit von Unterstützungsunterschriften infolge Irrtumserregung durch arglistige Täuschung finden die §§ 123, 124, 142 bis 144 BGB entsprechende Anwendung. Es bedarf in jedem Falle zunächst einer Anfechtungserklärung seitens der/des Unterzeichnerin/Unterzeichners (gegenüber der betreffenden Partei, möglich aber wohl auch gegenüber der Gemeinde oder der Kreiswahlleitung). Anfechtungserklärungen dürften bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge berücksichtigt werden können, darüber hinaus wohl noch bis zur Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages (umstritten; es wird auch vertreten, dass nur bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einreichung des Kreiswahlvorschlages erfolgte Rücknahmen beachtlich sind - so *Schreiber*, BWahlG, 8. Aufl. 2009, § 20 Rdnr. 11, S. 442).

Ferner muss ein Anfechtungsgrund (arglistige Täuschung) gegeben sein, die Beweislast dafür liegt bei der anfechtenden Person. Eine arglistige Täuschung dürfte nicht vorliegen, wenn den Betroffenen klar war, dass sie ein Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift oder jedenfalls ein ersichtlich rechtsförmliches Formular unterschrieben



haben. Nach der zivilrechtlichen BGH-Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 1968, 2102) hat kein Anfechtungsrecht, wer eine Urkunde ungelesen unterschreibt, wenn die Unterschrift erkennbar für rechtliche Zwecke abgegeben wird. Die Unterzeichner/innen können sich dann nicht darauf berufen, dass sie über den Inhalt des Schriftstücks, das sie sich in vollem Umfang hätten zeigen lassen können (auch im Falle erkennbarer Teilabdeckung), vor der Unterzeichnung nicht aufgeklärt worden waren. Wer ohne näheres Durchlesen ein rechtsbedeutsames Dokument unterschreibt, trägt dafür die Verantwortung, auch dann, wenn der/die Unterschriftenwerber/in einem ausdrücklichen Verlangen nach Vorzeigen des gesamten Dokuments nicht nachkommt oder einem solchen Verlangen ausweicht. Wenn jedoch Betroffene nicht erkennen konnten, dass sie um Unterzeichnung einer rechtsbedeutsamen Erklärung gebeten wurden (etwa Vorzeigen eines Schriftstücks, nach dessen Inhalt rechtlich unverbindlich im Rahmen einer gesellschaftspolitischen Unterschriftenaktion ein allgemeines Anliegen unterstützt werden sollte), dürfte von einer arglistigen Täuschung ausgegangen werden können.

Lässt sich eine zivilrechtlich zu beurteilende arglistige Täuschung nicht eindeutig feststellen, kann gleichwohl eine strafrechtlich relevante Wählertäuschung nach § 108d Satz 2 i.V.m. § 108a StGB in Betracht kommen. Hierfür kommt es nur darauf an, dass die Betroffenen infolge einer Vortäuschung eines anderen Zweckes ihre Unterschrift geleistet haben. Strafrechtlich ist es nach BGHSt 9, 338 dagegen unerheblich, ob die Getäuschten bei größerer Aufmerksamkeit den Irrtum dadurch hätten vermeiden können, dass sie das Unterstützungsformblatt durchlasen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Täuschung ist aber die Erstattung einer Strafanzeige durch die Gemeinde oder die Kreiswahlleitung angezeigt.

Die Bewertung einer Unterstützungsunterschrift, die von der/dem Betroffenen nicht zurückgenommen oder widerrufen worden ist, als ungültig kommt in Anwendung der §§ 119 ff. BGB zivilrechtlich nicht in Betracht (erforderlich ist stets eine Anfechtungserklärung). Zu der Frage, ob ein Wahlausschuss wahrrechtlich eine widerrufene Unterstützungsunterschrift als ungültig bewerten darf, wenn zu seiner festen Überzeugung aufgrund ihm vorliegender Erkenntnisse (etwa nach Aussagen befragter Betroffener) von einer strafrechtlich relevanten Täuschung in dem oben beschriebenen Sinne ausgegangen werden

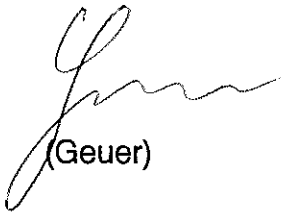


kann oder schwerwiegende Anhaltspunkte für eine arglistige Täuschung im zivilrechtlichen Sinne bestehen, ist Rechtsprechung nicht ersichtlich.

Seite 7 von 7

Ich bitte um Kenntnisnahme und entsprechende weitere Veranlassung.

Im Auftrag


(Geuer)